

Abrechnungsverfahren für durch BuG geförderte Maßnahmen (Stand: 01.12.2020)

1. Sollte sich etwas an Ihren **Planungen ändern**, wie z. B. Anbieter, Kontoverbindung, Konzept, setzen Sie sich bitte umgehend über das Kontaktformular auf der Homepage mit der Landeskoordination unter <https://www.bug-nrw.de/service/kontakt/massnahmenantragsverfahren/> in Verbindung.
2. **Zeitliche Verschiebungen oder Präzisierungen** (falls Sie bei Antragsstellung noch nicht das genaue Enddatum der Maßnahme kennen) teilen Sie bitte umgehend Ihrer zuständigen Koordinatorin bzw. Ihrem Koordinator mit. Es bedarf keiner extra Genehmigung durch die Landeskoordination, auch nicht bei Verschiebungen ins nächste Kalenderjahr.
3. Nach Beendigung der Maßnahme strecken Sie zunächst den **gesamten Rechnungsbetrag aus Ihren (Budget-)Mitteln vor**. Anschließend senden Sie bitte umgehend die Rechnungsunterlagen mit der Bitte um Überweisung der Fördermittel an folgende Adresse (elektronisch oder postalisch):

Landeskoordination@bug-nrw.de

oder

Landeskoordination Bildung und Gesundheit
c/o Landeszentrum Gesundheit NRW
Gesundheitscampus 10
44801 Bochum

Die Fördermittel werden automatisch auf das **Konto** überwiesen (kein Privatkonto), das im Antrag angegeben wurde.

4. Geben Sie bei der **Korrespondenz** immer Schulnummer und Antrags-ID an, damit die Rechnung zugeordnet werden kann.
5. Sie müssen die Rechnung spätestens **3 Monate nach Beendigung der Maßnahme** zur Abrechnung einreichen. Bitte machen Sie sich einen Wiedervorlagevermerk dazu. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass später eingereichte Forderungen keine Berücksichtigung mehr finden können.
6. Sie können auch **Teilrechnungen** einreichen. Bitte kündigen Sie im Anschreiben aber an, dass noch weitere Rechnungen kommen werden, damit die Gelder nicht für andere Zwecke freigegeben werden.
7. **Fahrt-, Hotel- und Materialkosten** müssen im Anhang der Rechnung durch Quittungen belegt werden.
8. Manchmal sind Maßnahmen günstiger als im Kostenvoranschlag geplant wurde. In diesem Falle wird automatisch ohne weitere Benachrichtigung der **Eigenanteil von 25 % von der Rechnungssumme abgezogen**.
9. Um die Planung und Durchführung gesundheitsförderlicher Maßnahmen kontinuierlich verbessern zu können, ist es wichtig, nach Abschluss der Maßnahme **innerhalb** eines angemessenen Zeitraums **von 3 Monaten eine Evaluation** durchzuführen. Daher haben die Träger des Landesprogramms beschlossen, auch für die Evaluation eine Ausschlussfrist von 3 Monaten zu setzen. Bitte machen Sie sich auch hierzu einen Wiedervorlagevermerk. Sollte nach 3 Monaten keine Evaluation für Ihre Maßnahme vorliegen, behält sich BuG NRW vor, Fördermittel wieder zurückzufordern.
Eventuell bietet es sich an, die Evaluation zusammen mit der Rechnung einzureichen.

Erläuterung zu 9.: Nicht nur Sie möchten wissen, ob Sie Ihre Ziele erreicht haben und was ggf. nachgebessert werden muss, damit die Maßnahme ihre nachhaltige Wirkung an Ihrer Schule entfalten kann. Auch das Landesprogramm möchte aus diesen Evaluationen etwas lernen: Die Maßnahmenberatung durch die BuG-Koordinatorinnen und -Koordinatoren kann so immer passgenauer werden, und Stolpersteine können unter Umständen schon im Vorfeld in der Beratung aus dem Weg geräumt werden.

Wir hoffen, dass Ihre Maßnahme die Entwicklung zur guten gesunden Schule nachhaltig unterstützt und wünschen Ihnen viel Erfolg dabei!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team des Maßnahmenantragsverfahrens